

1. Änderung der Friedhofssatzung vom 04.10.2001 der Gemeinde Tautendorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 2003, 41) zuletzt geändert am 20.03.2014, der in §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 2000, 301) zuletzt geändert am 20.03.2014 (GVBl. S. 82) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tautendorf in seiner Sitzung am ~~10.07.15~~... die folgende 1. Änderung zur Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 10 der Friedhofssatzung von der Gemeinde Tautendorf wird wie folgt geändert:

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre und für die Aschen 20 Jahre.

Artikel 2

Der § 12 Abs. 4 der Friedhofssatzung von der Gemeinde Tautendorf wird wie folgt geändert:

Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Erdgrabstätten

- Einzelgrabstätten
- Doppelgrabstätten

b) Urnengrabstätten

- Urnengrab
- Urnengemeinschaftsanlage

Artikel 3

Der § 12 A Urnengemeinschaftsanlage wird eingefügt mit folgendem Wortlaut.

(1) Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine Aschengrabstätte, die der Reihe nach belegt wird und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben wird.

(2) Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine anonyme Grabstätte, besonders für Verstorbene, die zur Pflege der Grabstätte keine Angehörigen haben. An der Grabstätte werden keine Nutzungsrechte erworben. Die Gestaltung und Unterhaltung der Anlage obliegt der Gemeinde.

(3) Die Bestattung in der Urnengemeinschaftsanlage erfolgt auf Antrag.

Artikel 4 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Tautendorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tautendorf, *10.08.2015*

[Handwritten Signature]
Bauer
Bürgermeister

- Siegel -



Friedhofssatzung der Gemeinde Tautendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Tautendorf hat in seiner Sitzung vom 15.06.2001 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thür KO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) sowie des § 10 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. April 1980 (GBl. DDR S. 159) i. V. m. Art. 9 des Einigungsvertragsgesetzes vom 31.08. 1990 (BGBl. II S. 889) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Tautendorf erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der politischen Gemeinde Tautendorf (Gemeinde) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.
- (4) Das nach dieser Satzung verwendete Nutzungsrecht entsteht aufgrund des im Abs. 2 definierten Rechts zwischen der Gemeinde und den nach bürgerlichem Recht Verpflichteten im Bestattungsfall sowie auf Antrag von den nach dieser Satzung Berechtigten.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und/oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in vorhandenen Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Die Schließung wird öffentlich bekanntgegeben. Alle Nutzungsberechtigten erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid über die Schließung des Friedhofs oder von Friedhofsteilen.
- (4) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (5) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf geschlossenen Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während des gesamten Jahres während der Tageshelligkeit geöffnet. Sonderregelungen können durch die Gemeindeverwaltung getroffen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Gemeindepersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs :
 1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung

2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde. Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters oder des Stellvertreters; sie sind spätestens zwei Wochen vor Durchführung anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befaßte Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Tätigkeiten nur ausüben, wenn sie

- a) in die Handwerksrolle eingetragen sind oder
- b) die für ihr Berufsbild erforderliche fachliche Qualifikationen besitzen, sofern keine Eintragung in die Handwerksrolle vorgeschrieben ist.

Die Tätigkeiten sind nur innerhalb des jeweiligen Berufsbildes zulässig.

Der Bürgermeister/Stellvertreter kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen.

(2) Der Bürgermeister/Stellvertreter kann Gewerbetreibenden allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese

- a) schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen oder
- b) wiederholt Arbeiten auf dem Friedhof unsachgemäß ausgeführt haben.

(3) Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Gewerbetreibenden wird diesen zugerechnet.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Gemeindeverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Vorlage der Graburkunde gilt als Nachweis für eine bereits vorhandene Grabstätte.

(2) Die Gemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls mit dem beauftragten Bestattungshaus fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer durch den Bürgermeister/Stellvertreter zu bestimmenden Grabstelle bestattet.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Bürgermeisters/Stellvertreters bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden im Auftrag der Bestattungspflichtigen von einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt. Das Ausheben der Gräber in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe kann vom Bürgermeister/Stellvertreter zugelassen werden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestes 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde (Bürgermeister/Stellvertreter). Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringlichen öffentlichen Interesses.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus vorhandenen Grabstätten der jeweilige Grabnutzungsberechtigte bzw. verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen.

(5) Alle Umbettungen werden von einem zugelassenen Bestattungsunternehmen auf Kosten des Antragstellers durchgeführt, der Zeitpunkt der Umbettung erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnungen ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird bei der Gemeinde auf Antrag nach Eintritt eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit des zu bestattenden durch einen Angehörigen des Verstorbenen bzw. Verfügungsberechtigten erworben.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - Einzelerdgrabstätten
 - Doppelerdgrabstätten
 - Urnengrabstätten
- (5) In jeder Einzelerdgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelerdgrabstätte zusätzlich die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten oder max. 2 Urnen beizusetzen.
- (6) Doppelerdgrabstätten sind zu behandeln wie 2 Einzelgrabstätten und
- (7) In jedem Urnengrab können max. 2 Urnen bestattet werden.
- (8) Nach Ablauf der Ruhezeit für die letzte Bestattung in einer Grabstätte kann durch den Grabnutzungsberechtigten das Nutzungsrecht für max. eine weitere Ruhezeit verlängert werden.
- (9) Nach Ablauf der Ruhezeit können weitere Bestattung nach Maßgabe dieser Satzung erfolgen.
- (10) Der Grabnutzungsberechtigte erhält für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte eine Graburkunde.

V. Gestaltung der Grabstätte

§ 13

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhof steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 14

Allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 15 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

- | | | |
|-------------------------|-------------------|---------|
| • bei einer Höhe von | 0,40 m bis 1,00 m | 0,14 m, |
| • bei einer Höhe von | 1,00 m bis 1,50 m | 0,16 m |
| • und ab einer Höhe von | 1,50 m | 0,18 m. |

- (2) Die Grabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

- | | |
|------------------------|-------------------------------------|
| • Urnengrabstätten | 0,80 x 1,00 m oder 1,00 m x 1,00 m, |
| • Einzelerdgrabstätten | 0,80 m x 1,80 m, |
| • Doppelerdgrabstätten | 2,00 m x 1,80 m |

Eine Neuanlage oder Rekonstruktion von massiven Gräben oder Bauwerken zum Zwecke der Beisetzung ist nicht gestattet.

- (3) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (4) Für Grabmale sind Natur-, Kunststeine, ggf. Holz und Schmiedeeisen zu verwenden.
- (5) Nicht zu verwenden sind Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und Farben.
- (6) Liegende Grabmale sind zugelassen. Die zu überdeckende Fläche darf nicht größer als 1/3 der Gesamtfläche sein.

§ 15 **Zustimmung**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters/Stellvertreters. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen zweier Jahre nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

§ 16 **Ersatzvornahme**

Ohne Einwilligung errichtete oder mit dem vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Der Bürgermeister/Stellvertreter kann den für ein Grab Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeinde auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeinde mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 17 **Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Steinstärke muß die Festigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 14 (1).

(3) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Gemeinde durch Rüttelproben überprüft.

§ 18 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Bürgermeister/Stellvertreter auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Bürgermeister/Stellvertreter berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 19 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bürgermeisters/Stellvertreters entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit sind die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Die Auflösung der Grabstätte ist bei der Gemeinde zu beantragen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit wird durch die Gemeindeverwaltung mit Anschreiben hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist der Bürgermeister/Stellvertreter berechtigt, die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Es besteht keine Pflicht, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

(3) Der Bürgermeister/Stellvertreter ist berechtigt, ohne seine Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 20

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 14 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nach Auflösung der Grabstätte.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Urnenstellen sind spätestens einen Monat nach Beisetzung der Urne, Grabstätten in denen Sargbeisetzungen vorgenommen wurden, spätestens 6 Monate danach, würdig herzurichten.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.
- (7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck sind durch den Grabnutzungsberechtigten eigenständig zu entsorgen.
- (9) Unzulässig ist/sind:
 - a) das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätten mit großwüchsigen Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten
 - e) Kies auf den Durchgängen zwischen den Grabmalen und auf dem Grabhügel,
 - f) Schutzhüllen über dem Grabhügel,
- (10) Soweit es der Bürgermeister/Stellvertreter für vertretbar hält, können Ausnahmen im Einzelfall zugelassen werden.

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann der Bürgermeister/Stellvertreter

- vor Ablauf der Ruhezeit die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen bzw. die Grabpflege beauftragen,
- nach Ablauf der Ruhezeit auf Kosten des Nutzungsberechtigten
 - a) die Grabstätte abräumen, einebenen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 22

Benutzung der Feierhalle

(1) Die Feierhalle dient der Aufnahme der Leiche am Tag der Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der Zeit vor der Bestattung sehen.

(3) Bei Verstorbenen, die eine meldepflichtige übertragbare Krankheiten hatten, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 23

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in der Feierhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Feierhalle erfolgt auf der Grundlage des Abschlusses von Nutzungsvereinbarungen mit der Gemeinde. Sie kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlußvorschriften

§ 24

Alte Rechte

- (1) Grabstätten, für die bereits Nutzungsrechte vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bestanden, sind die Regelungen dieser Satzung ab dem Inkrafttreten insoweit anzuwenden.
- (2) Alte Nutzungsrechte werden übernommen.

§ 25

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Bürgermeisters/Stellvertreters nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmungen des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt,
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
 - f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält,
 - g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert,
 - h) Grabmale ohne Zustimmung der Gemeinde entfernt,

- i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
- j) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
- k) Grabstätten entgegen § 20 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen § 20 bepflanzt,
- l) Grabstätten vernachlässigt,
- m) die Feierhalle entgegen § 22 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung von 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) findet Anwendung.

§ 27 Gebühren

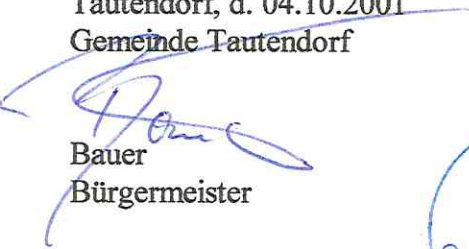
Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofs und ihrer Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Tautendorf, d. 04.10.2001

Gemeinde Tautendorf


Bauer
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Tautendorf hat in seiner Sitzung am 15.06.2001, Beschluß vom 15.06.2001, die

Friedhofssatzung der Gemeinde Tautendorf

beschlossen.

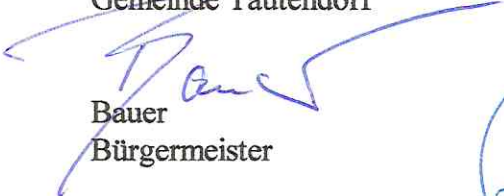
Das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises hat mit Schreiben vom 26.06.2001, Az. 15/968.2/TDO/FRIEDHOFSATZUNG die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

Die Satzung wird hiermit durch Verteilen an alle Haushalte veröffentlicht.

Gleichzeitig liegt die Satzung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung in der Zeit vom 05.10.2001 bis 02.11.2001 aus.

Der Bekanntmachungsvermerk wird öffentlich an der Verkündungstafel bekannt gemacht.

Tautendorf, 04.10.2001
Gemeinde Tautendorf


Bauer
Bürgermeister



Angeschlagen am 04.10.2001
Abgenommen am 03.11.2001